

23-6421.1/1-4-7326

Vollzug des Wasserrechts und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Bekanntgabe des Ergebnisses der Umweltverträglichkeitsvorprüfung zur Erteilung einer Bewilligung für das Zutagefördern von Grundwasser aus dem Brunnen II auf dem Grundstück Fl.Nr. 90/0, Gemarkung Neufraunhofen, Gemeinde Neufraunhofen durch die Gemeinde Neufraunhofen

Allgemeine Vorprüfung

Die Gemeinde Neufraunhofen beantragt die Erteilung einer Bewilligung für das Zutagefördern von Grundwasser aus dem Brunnen II auf dem Grundstück Fl.Nr. 90/0, Gemarkung Neufraunhofen, Gemeinde Neufraunhofen für die öffentliche Trinkwasserversorgung in ihrem Versorgungsgebiet.

Gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ zum UVPG ist für das Zutagefördern von Grundwasser mit 100.000 m³/a eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die allgemeine UVP-Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben nach Prüfung aller in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen hervorruft, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Insbesondere sind keine Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 UVPG betroffen. Negative Auswirkungen der bisherigen Entnahme sind nicht bekannt, ein Zusammenwirken mit anderen Grundwassernutzungen ist nicht zu erwarten.

Die Vorprüfung aller zum Prüfungszeitpunkt bekannten Fakten ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Dieses Vorprüfungsergebnis wird gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekanntgegeben. Die entscheidungsbegründenden Unterlagen können während der allgemeinen Dienststunden – nach vorheriger Terminabsprache - im Zimmer 406 des Landratsamts Landshut eingesehen werden.

Landshut, 14.12.2023
Landratsamt Landshut
-Sachgebiet 23-

Matzke